

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Bachelor
Ingenieurwissenschaften – SPO-IMB)**

Vom 4. August 2022*

Aufgrund des Artikels 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel, duales Studium
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienwahl
§ 4	Module, dritte Wiederholungsprüfungen
§ 5	Lernziele
§ 6	Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module
§ 7	Unterrichts- und Prüfungssprache
§ 8	Akademischer Grad, Abschlussdokumente
§ 9	Besondere Regelungen für beide Formen des dualen Studiums
§ 10	Inkrafttreten
Anlage 1	Bachelor-Prüfungszeugnis
Anlage 2	Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
4.1	Elektrotechnik
4.2	Maschinenbau
4.3	Environmental Engineering
4.4	Werkstofftechnik
4.5	Wirtschaftsingenieurwesen
4.6	Engineering Science
Anlage 5	Fachspezifische Regelungen Studieneinstieg
5.1	Orientierungsphase
5.2	Zusatz Englisch

* In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 16.07.2024 Amtsblatt der Hochschule 23/2024.

Anlage 6	Fachspezifische Regelungen Major 1 (1-5)
	6.1 Elektrotechnik
	6.2 Maschinenbau
	6.3 Environmental Engineering
	6.4 Werkstofftechnik
	6.5 Wirtschaftsingenieurwesen
	6.6 Engineering Science
Anlage 7	Fachspezifische Regelungen Basics (1-4)
	7.1 Basics A
	7.2 Basics B
	7.3 Basics C
	7.4 Basics D
	7.5 Basics Engineering Science
Anlage 8	Fachspezifische Regelungen Major 2 (1-8)
	8.1 Elektrische Energietechnik
	8.2 [derzeit nicht belegt]
	8.3 Industrielle Produktion
	8.4 [derzeit nicht belegt]
	8.5 Konstruktion und Simulation
	8.6 Nachhaltige Kunststoff- und Oberflächentechnik
	8.7 Water
	8.8 Energie- und Gebäudetechnik
	8.9 Digitale Fabrik
	8.10 Cyber Physical Systems
	8.11 Engineering Science
Anlage 9	Fachspezifische Regelungen Minor (1-13)
	9.0 Übergreifende Module
	9.1 Ausland
	9.2 Environmental Management and Circular Economy
	9.3 Energieeffizientes Gebäudemanagement und -engineering
	9.4 Wirtschaft
	9.5 Innovation und Gründung
	9.6 Unternehmensführung und Personalmanagement
	9.7 Internationales Management
	9.8 KI und Digitalisierung
	9.9 Textiltechnik

	9.10	Vertiefte Werkstofftechnik
	9.11	Vertiefte Konstruktionstechnik
	9.12	Angewandter Prototypenbau im Rennsport
	9.13	Vertrieb und Management
	9.14	Water
	9.15	Werkstofftechnik
	9.16	Industrierobotik und Automatisierung
	9.17	Engineering Science
Anlage 10		Fachspezifische Regelungen Praxisphase
Anlage 11		Kombinationslisten
	11.1	Major-1-Basics-Kombinationsliste
	11.2	Major-1-Major-2-Kombinationsliste
	11.3	Major-1-Major-2-Minor-Kombinationsliste
	11.4	Konzepte
Anlage 12		ECTS Grading Table
Anlage 13		Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme
Anlage 14		Anrechnung und Anerkennung
Anlage 15		Kompetenzkatalog
Anlage 16		Unterrichts- und Prüfungsformen
Anlage 17		Lernziele

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Ingenieurwissenschaften. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel, duales Studium

(1) ¹Das Studium der Ingenieurwissenschaften qualifiziert zur verantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur. ²Dies wird durch praxisorientierte Lehre und eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden basierende Ausbildung erreicht. ³Im Hinblick auf die Vielfalt der Ingenieurwissenschaften und der Berufsmöglichkeiten sollen die Studierenden durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern befähigt werden, rasch eine Studienrichtung zu wählen, um sich anschließend in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten. ⁴Daher ist das Studium durch eine intensive Vermittlung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und deren jeweilige Vertiefung in den Schwerpunkten der Studienrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Environmental

Engineering und Werkstofftechnik oder den Erwerb interdisziplinären Wissens in den Studienrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen und Engineering Science geprägt.

(2) ¹Die Studierenden sollen neben fachlicher Kompetenz auch soziale, methodische und internationale Kompetenzen erwerben, um damit die Persönlichkeitsbildung und Teamfähigkeit zu fördern. ²Daher sind die Ausbildungsinhalte und der Ausbildungsstil nicht zuletzt diesen Zielen verpflichtet. ³Die Ingenieurwissenschaften sind ein hochgradig exportintensiver Wirtschaftsbereich. ⁴Studien und Praktika im Ausland werden deshalb besonders unterstützt. ⁵Diese sollen die Studierenden darauf vorbereiten, sich innerhalb international aktiver Unternehmen zu bewähren.

(3) ¹Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Bachelorarbeit bestätigt die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und methodischem wissenschaftlichen Vorgehen. ³Der Studiengang ermöglicht mit den erworbenen ingenieurwissenschaftlichen und interdisziplinären Kompetenzen unmittelbar die Übernahme qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben in Industrie, Dienstleistungsunternehmen und Institutionen.

(4) ¹Das Studium kann mit zusätzlichen, besonders intensiven Praxisphasen (Studium mit vertiefter Praxis) oder einer einschlägigen Berufsausbildung (ausbildungsintegrierendes Verbundstudium) kombiniert werden (duales Studium). ²So erreichen dual Studierende das Studienziel teilweise auf einem anderen Weg und ergänzen die mit dem Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation um zusätzliche berufsbezogene Kompetenzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Studienwahl

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) ¹Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte und ist wie folgt aufgebaut:

Studienabschnitt		Anzahl der Module	Credits	Zeitraum bei empfohlenem Studienverlauf
Orientierungsphase		11	60	1. und 2. Studiensemester
Kernphase	Basics	6	30	3. bis 6. Studiensemester
	Major 1	7	35	
	Major 2	7	35	
	Minor	4	20	
Praxisphase		2	30	7. Studiensemester

²Das fünfte Studiensemester ist als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. ³Nähere Empfehlungen zum idealtypischen Studienverlauf innerhalb der Regelstudienzeit enthalten die Anlagen 5 bis 10.

(3) ¹Die „Orientierungsphase“ dient dem Einstieg in das Studium und vermittelt einen Überblick über die Ingenieurwissenschaften. ²Der „Major 1“ bezeichnet eine Studienrichtung, der „Major 2“ einen Studienschwerpunkt. ³„Basics“ sind Module, die in Abhängigkeit von dem jeweils gewählten Major 1 zu

spezifischen Basiskompetenzen für das weitere Studium führen. ⁴Der „Minor“ bezeichnet einen bestimmten Block von Modulen mit vertiefenden oder interdisziplinären Inhalten. ⁵Die „Praxisphase“ umfasst zwei berufspraktische Module (Pflichtpraktika), in deren Rahmen die Studierenden konkrete betriebliche Problemstellungen oder Forschungsaufgaben bearbeiten und so eine Praxisarbeit und die Bachelorarbeit erstellen.

(4) ¹Major 1 und Major 2 sind bis zum Ende des zweiten, der Minor bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu wählen. ²Statt einer Wahl nach Satz 1 kann auch auf ein bestimmtes Konzept zurückgegriffen werden; dann gelten die in diesem enthaltenen Major 1, Major 2 und Minor als gewählt. ³Die Wahl nach Satz 1 oder 2 erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt. ⁴Die wählbaren Kombinationen und Konzepte sind in Anlage 11 geregelt.

(5) ¹Major 1 und Major 2 können jeweils einmal gewechselt werden; § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. ²Absatz 4 Satz 3 gilt dafür entsprechend. ³Module, die vor einer solchen Änderung Pflichtmodule waren, sind dies danach nur noch, wenn sie auch mit dem nunmehr gewählten Major 1 bzw. Major 2 zum Abschluss des Studiums erforderlich sind. ⁴Im Übrigen werden sie Wahlmodule.

(6) ¹Der Minor kann bis zum Ende der Regelstudienzeit beliebig oft gewechselt werden; danach ist ein Wechsel ausgeschlossen. ²Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4

Module, dritte Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Die in Abhängigkeit von Major 1, Major 2 und Minor zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Module werden in den Anlagen 5 (außer 5.2) bis 10 geregelt, wobei sich die zu absolvierenden Basics nach Anlage 11 richten. ²Die Teilnahme an der Zusatzausbildung in Englisch ist den Studierenden freigestellt.

(2) ¹Ein Major 1 wird bei einer Mindestzahl von fünf Studierenden angeboten. ²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche als Major 2 oder Minor wählbaren Modulblöcke tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ³Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät unter Berücksichtigung der Nachfrage im Modulhandbuch festgelegt.

(3) ¹Die Studierenden können ein für den von ihnen gewählten Minor vorgesehenes Modul ersetzen, indem sie nach Maßgabe der dafür geltenden Studien- und Prüfungsordnung mit Erfolg Module aus dem Angebot des Zentrums für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz abschließen, die insgesamt mindestens fünf Credits umfassen und den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entsprechen. ²Wählbar sind nur Module, die mindestens das Sprachniveau B2 zum Ziel haben oder eine Sprache betreffen, in welcher der oder die betreffende Studierende bereits wenigstens ein Modul abgeschlossen hat. ³Im zuletzt genannten Fall kommen nur Module in Betracht, die – gegebenenfalls zusammen – zu höheren Kompetenzen führen als die in dieser Sprache bereits zuvor absolvierten Module. ⁴Statt nach Satz 1 kann das betreffende Modul auch durch ein Modul gemäß Anlage 9.0 ersetzt werden.

(4) ¹In je einem Modul der Orientierungs- und der Kernphase steht den Studierenden eine dritte Wiederholungsprüfung zu, die stets in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Prüfungsdauer von 30 Minuten durchgeführt wird. ²In welchem Modul sie von dieser Regelung Gebrauch machen möchten,

wählen sie, indem sie sich gegebenenfalls zu einer dritten Wiederholungsprüfung zum Abschluss dieses Moduls anmelden. ³Die dritte Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

§ 5

Lernziele

Die Lernziele der Module sind in Anlage 17 geregelt.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module

(1) Studierende, die noch nicht mindestens 45 Leistungspunkte in den Modulen der Orientierungsphase erworben haben, sind von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen von Modulen der folgenden Studienabschnitte ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Der Ausschluss nach Satz 1 gilt nicht für Module, in welchen die betreffenden Studierenden Wiederholungsprüfungen abzulegen haben.

(2) ¹Studierende, die noch nicht sämtliche Module der Orientierungsphase mit Erfolg abgeschlossen und insgesamt mindestens 165 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module der Praxisphase vorbehaltlich des folgenden Satzes ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission zulassen, dass das Modul „Praxisarbeit“ bereits vorher absolviert wird, wenn dies das duale Studium oder die internationale Mobilität fördert, mindestens 110 Credits erworben wurden und das individuelle Leistungsbild eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

§ 7

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In je einem Modul aus Orientierungsphase, Major 1 und Major 2 ist Unterrichtssprache Englisch. ²Jenseits der Orientierungsphase kann dies auch in bestimmten weiteren Modulen der Fall sein. ³Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Deutsch durchgeführt. ⁴Das Nähere ist in den Anlagen 5 bis 10 geregelt.

§ 8

Akademischer Grad, Abschlussdokumente

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Bachelor of Engineering (B. Eng.). ²Die Gestaltung der Abschlussdokumente ist in den Anlagen 1 bis 4 geregelt.

§ 9

Besondere Regelungen für beide Formen des dualen Studiums

(1) ¹Die in Anlage 10 geregelten Module 0142D (Praxisarbeit) und 0141D (Bachelorarbeit) werden in Kooperation mit dem Praxispartner durchgeführt. ²Grundlage ist stets eine konkrete betriebliche Problemstellung. ³Die akademische Betreuung auf Seiten der Hochschule findet in engem Kontakt mit dem Praxispartner statt. ⁴Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeiten sind dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin und dem Praxispartner zu präsentieren.

(2) Nähere Regelungen zum dualen Studium der einzelnen Module werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 10

Inkrafttreten

[Vom Abdruck wurde abgesehen. Die Ursprungsfassung trat am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die vorliegende konsolidierte Fassung gilt seit 1. Oktober 2024 grundsätzlich für alle Studierenden im Bachelorstudiengang IMB.

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, gilt § 6 Abs. 1 Satz 1 jedoch in folgender Fassung: „Studierende, die nach dem dritten Fachsemester noch nicht mindestens 75 Credits erworben haben, sind von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des vierten und eines höheren Fachsemesters ausgeschlossen, bis sie diese Zugangsvoraussetzung erfüllen.“

Im Übrigen siehe die Übergangsregelungen in § 2 Abs. 2 und 3 der zweiten sowie § 2 Abs. 2 der dritten Änderungssatzung.]